

Satzung
Kreissportbund Wittenberg e.V.

K S B



**KREISSPORTBUND
WITTENBERG E.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Grundsätze und Werte	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Aufgaben	4
§ 5 Gemeinnützigkeit	5
§ 6 Rechtsgrundlagen	6
§ 7 Mitgliedschaft	6
§ 8 Rechte der Mitglieder	7
§ 9 Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft & Datenschutz	8
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 12 Ausschlussgründe	9
§ 13 Beiträge	10
§ 14 Organe	10
§ 15 Kreissporttag	11
§ 16 Aufgaben des Kreissporttag	12
§ 17 Außerordentlicher Kreissporttag	12
§ 18 Hauptausschuss	13
§ 19 Präsidium	14
§ 20 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums	15
§ 21 Geschäftsführendes Präsidium	16
§ 22 Ordnungen	16
§ 23 Die Sportjugend des KSB	16
§ 24 Kassenprüfung/-prüfer	17
§ 25 Geschäftsstelle	17
§ 26 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen und Wahlen	18
§ 27 Ehrungen	19
§ 28 Auflösung	19
§ 29 Hinweis und Gültigkeit der Satzung	19

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Kreissportbund Wittenberg (KSB WB), ist eine freiwillige Vereinigung der Vereine, Sportverbände und sonstige Organisationen im und um den Sport.
- (2) Der KSB WB hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. und erkennt dessen Satzung sowie Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Werte

- (1) Der KSB WB setzt sich für die Wahrung und Förderung des Sports im Landkreis ein.
- (2) Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (3) Die Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (4) Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung ein.
- (5) Der KSB WB bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität und die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Der KSB WB achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder und fördert die kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (7) Der KSB WB handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des KSB WB ist:
 - a) die Ausübung und Förderung des Sports für Alle, in all seinen Ausprägungen und Formen,
 - b) die Förderung von Kunst, Kultur sowie Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern im Landkreis Wittenberg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

- b) die Vertretung des organisierten Sports in überfachlichen und verbandsübergreifenden Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,
- c) die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und anderen Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Mitarbeiter des Kreissportbund Wittenberg;
- d) die Entwicklung und Durchführung von präventiven und integrativen Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, z.B. nationale und internationale Jugendbegegnungen, Freizeitgestaltungen, Ferienfreizeiten und Interessenvertretungen;
- e) die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie Veranstaltungen mit sportlichem Themenbezug wie Auszeichnungen/Ehrungen, ehrenamtliches Engagement, Netzwerk-, Kommissions- und Gremienarbeit im Sport.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der KSB WB sieht vor allem seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und das gemeinschaftliche Interesse gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Wittenberg, den Kommunen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Eine weitere Aufgabe ist die Förderung und Weiterentwicklung des Breiten- und Gesundheitssportes im Kreisgebiet für unterschiedliche Zielgruppen insbesondere Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderung und Familien.
- (3) Der KSB WB nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sports zu wirken.
- (4) Er orientiert sich insbesondere auf:
 - a) Förderung der Vereinstätigkeit,
 - b) Koordination von gemeinsam durch die Mitglieder durchzuführende Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport sowie bei der Förderung sportlicher Talente,
 - c) Förderung des Umweltbewusstseins im Sport,
 - d) Beratung der Mitglieder, insbesondere zu Fragen des Vereins- und Sportrechts – soweit rechtlich zulässig;
 - e) Förderung und Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Breiten-, Senioren-, Gesundheits- und Behindertensport sowie Sport mit anderen Zielgruppen,
 - f) Beitrag des Sports zur Entwicklung von Kultur und Bildung,
 - g) Unterstützung beim Bau und bei der Erhaltung von Sportstätten,
 - h) Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliederorganisationen,
 - i) Mitarbeit bei Grundsatzdokumenten und Beschlüssen, die den Sport im Landkreis tangieren,

- j) Vertretung des organisierten Sports in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Landkreis, den Verbänden, den Behörden und anderen Organisationen und Institutionen,
 - k) Förderung der sportbegleitenden Aktivitäten, insbesondere im Bereich für Kinder- und Jugendliche durch Angebote der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII),
 - l) Förderung der Kommissions- und Gremienarbeit im und um den Sport,
 - m) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - n) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung,
 - o) Unterstützung und Nutzung der Sportwissenschaft, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendentwicklung,
 - p) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes,
 - q) Durchführung des Sports unter Ausschluss wettkampf- bzw. ergebnisverzerrender Mittel (Doping),
 - r) Abnahme und Prüfung von Sportabzeichen.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der KSB WB die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB WB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der KSB WB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB WB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des KSB WB, es sei denn Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der AO im Einzelfall zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB WB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den KSB WB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des KSB WB sind die Satzung und Ordnungen, die er zur satzungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die beschlossenen Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und ergänzen diese.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom zuständigen Organ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Sportjugendtag der Sportjugend Wittenberg beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des KSB WB.

(3) Die Satzung, die ergänzenden Ordnungen und die Jugendordnung des KSB WB werden auf der Homepage des KSB veröffentlicht.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft einzelner Vereine, Sportverbände und Organisationen im KSB WB setzt in erster Linie deren Sitz innerhalb des Landkreises, deren Gemeinnützigkeit in der Satzung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO, die Rechtsfähigkeit sowie die ausdrückliche schriftliche Anerkennung der aktuellen Satzung des KSB WB voraus.

(2) Im Ausnahmefall können auch Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises auf Antrag und mit Genehmigung des Hauptausschusses die Mitgliedschaft im KSB WB erlangen, soweit alle weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Der KSB WB unterscheidet zwischen:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,

(4) Ordentliche Mitglieder sind nur gemeinnützige Sportvereine und Organisationen mit Vereinssitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Landkreis Wittenbergs (Verbandsgebiet), die ihren Vereinszweck auf die Förderung und das Betreiben des Sports ausgerichtet haben sowie die Grundsätze, Aufgaben und Zwecke des KSB WB unterstützen.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) gemeinnützige Fördervereine,
- b) gemeinnützige Verbände mit mindestens einem ordentlichen Mitglied des KSB WB z.B. Stadtsporth- und Gemeindefachverbände der Kommunen des Landkreis Wittenbergs und regionale Sportfachverbände (Kreisfachverbände) sowie

c) andere gemeinnützige Organisationen, Interessensvereinigungen und -zusammenschlüsse innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes, welche die Satzung des KSB WB anerkennen sowie die Aufgaben und Vereinszwecke fördern. Der KSB WB kann außerordentliche Mitglieder

betreuen und für satzungsgebundene Zwecke innerhalb des Verbandsgebietes Unterstützung leisten.

(6) fördernde Mitglieder des KSB WB können:

- a) natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie
- b) nichtgemeinnützige Vereine, Verbände und vergleichbare Organisationen

werden, die den Zweck des KSB WB fördern, seine Aufgaben unterstützen und die Satzung des KSB WB anerkennen. Sie haben durch ihre Förderfunktion einen besonderen Status im KSB WB.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des KSB WB oder des Sports im Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben. Sie können grundsätzlich vom Kreissporttag und zwischen den ordentlichen Kreissporttagen vom Hauptausschuss zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

(8) Ehrenmitglieder, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind zu den Kreissporttagen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des KSB WB haben das Recht:

- a) in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB berühren, jede ideelle Unterstützung vom KSB zu beanspruchen,
- b) die Beratung und Betreuung des KSB WB in allen vereins- oder sportrelevanten Fragen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des KSB WB nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- c) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- d) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen, soweit sie nicht den Interessen des KSB oder anderer Mitglieder unvereinbar entgegenstehen,
- e) den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des KSB im Rahmen der Richtlinien und Ordnungen zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl Aller zu beanspruchen

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des KSB WB einzuhalten, sowie den gefassten Beschlüssen zu befolgen.

(2) Das Mitglied hat vom Grundsatz her die Interessen des KSB zu vertreten.

(3) Das Mitglied hat die beschlossenen Beiträge fristgemäß entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) die sonstigen zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Informationen für die aktuelle LSB-Bestandserhebung, termingemäß zu erbringen,

b) seine Vereinsdaten in der LSB-Datenbank zu pflegen und termingerecht zum festgesetzten Termin des jeweiligen Kalenderjahres eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind,

c) die Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden, in denen sie Mitglied sind, zuzuordnen. Vereinsmitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, müssen bei der Bestandserhebung gesondert angegeben werden. Näheres regelt die LSB-Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege,

d) über Veränderungen, die sich im Gemeinnützigkeits- oder e.V.- Status des Vereins ergeben, den KSB WB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Mitglied hat dem KSB WB die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des LSB oder des KSB auf Verlangen nachzuweisen. Der KSB WB ist berechtigt die eingereichten Unterlagen der Mitglieder zu prüfen.

(6) Bei nicht termingerechter Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten ruht der Anspruch des Mitglieds auf den Erhalt einer Förderung bzw. kann zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel führen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft & Datenschutz

(1) Die Mitgliedschaft ist unter den Voraussetzungen des § 7 der Satzung möglich.

(2) Vereine werden Mitglied im KSB, wenn sie auf Antrag als Mitglied im LSB bestätigt worden sind.

(3) Das Präsidium des KSB WB stimmt über den Antrag auf Aufnahme ab und leitet diesen bei Befürwortung an den LSB weiter. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Landessportbund Sachsen-Anhalt.

(4) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht die Aufnahme suchenden Verein das Recht des Widerspruchs und der schriftlichen Anrufung des Hauptausschusses des LSB innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu.

(5) Kreisfachverbände gemäß § 7 der Satzung können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB WB.

(6) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 7 können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB WB.

(7) Der KSB WB verpflichtet sich im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des KSB WB nur zu verwenden:

- a) zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- c) bei nachweisbarem öffentlichem Interesse. Hierbei gewährleistet der KSB, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im KSB endet mit der Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt durch Austritt, Ausschluss, Löschung oder Tod (Tod gilt nur für außerordentliche Mitglieder).
- (2) Der Austritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder aus dem KSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des KSB gegenüber schriftlich abzugeben. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums des LSB. Das Präsidium des KSB kann gegenüber dem LSB einen Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- (5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 12 Ausschlussgründe

- (1) Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem KSB WB erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des KSB WB und LSB Sachsen-Anhalt
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen
 - c) bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KSB WB, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein
 - d) die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen
 - e) der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit dem Erbringen der zur Durchführung von KSB-Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Verzug ist
 - f) der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird oder ein ordentliches Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert
 - g) dem Verein weniger als drei Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann
 - h) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

(2) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch die zuständigen Gremien zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den KSB WB zu leisten. Die Höhe wird in einer auf Vorschlag des Präsidiums grundsätzlich vom Kreissporttag und zwischen den ordentlichen Kreissporttagen vom Hauptausschuss zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

(2) Die jeweiligen Einzelheiten der Beitragsarten sowie die Höhe der Beiträge werden in der Beitragsordnung des KSB WB geregelt.

(3) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der KSB WB einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann grundsätzlich der Kreissporttag und zwischen den ordentlichen Kreissporttagen der Hauptausschuss die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe der Umlage, die als Einmalzahlung zu erbringen ist, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Organe

(1) Die Organe des KSB WB sind:

- der Kreissporttag,
- der Hauptausschuss,
- das Präsidium,
- das geschäftsführende Präsidium.

2) Die Tätigkeit und die Funktion der Organe werden durch die Satzung und Ordnungen des KSB WB bestimmt.

§ 15 Kreissporttag

(1) Der Kreissporttag ist das höchste und satzungsgebende Organ des KSB WB.

(2) Er hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im territorialen Verantwortungsbereich zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung das Präsidium.

(3) Er findet in der Regel alle vier Jahre im ersten Quartal statt. Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (www.ksb-wittenberg.de) und durch Einladung schriftlich oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse. Außerordentliche Mitglieder, die nicht im IVY melden müssen, erhalten ihre Einladung an, die jeweils letzte dem KSB WB bekanntgegebene Adresse übersendet. In Jahren mit ordentlicher Sitzung des Kreissporttages entscheidet dieser an Stelle des dann nicht einzuberufenden Hauptausschusses.

(4) Anträge an den Kreissporttag müssen spätestens vier Wochen vorher mit Begründung an das Präsidium des KSB WB schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen ebenfalls vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium des KSB eingereicht werden. Verspätete Anträge finden keine Berücksichtigung. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sind und die Formulierungen, der Anlass oder das Thema den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(6) Das Stimmrecht wird von den Delegierten wahrgenommen. Hierzu gilt folgende Regelung:

a) die Delegierten werden von den Mitgliedsorganisationen bestimmt – Voraussetzung ist die Mitgliedschaft innerhalb des delegierenden Vereins, Verbandes oder Organisation

b) jeder Delegierte hat nur eine Stimme und diese ist nicht übertragbar,

c) Ehren-, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben nur beratende und keine beschließende Stimme.

(5) Der Delegiertenschlüssel umfasst:

a) Mitglieder des Präsidiums des KSB WB

b) den Delegierten der Mitgliedsvereine.

0	bis	200 Mitglieder =	1 Stimme
201	bis	400 Mitglieder =	2 Stimmen
401	bis	600 Mitglieder =	3 Stimmen
601	bis	800 Mitglieder =	4 Stimmen
801	bis	1000 Mitglieder =	5 Stimmen

1001 bis	1200 Mitglieder =	6 Stimmen
1201 bis	1400 Mitglieder =	7 Stimmen
1401 bis	1600 Mitglieder =	8 Stimmen
1601 bis	1800 Mitglieder =	9 Stimmen

c) je ein Vertreter der im KSB-Bereich tätigen Fachverbände.

(6) Die Leitung des Kreissporttages erfolgt durch einen Versammlungsleiter, der durch das Präsidium bestimmt wird. Dieser hat zu Beginn festzustellen, ob der Kreissporttag beschlussfähig ist. Er ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

(7) Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Kreissporttag kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(8) Darüber hinaus wird vom Versammlungsleiter mindestens ein Protokollführer für die Versammlung bestimmt.

§ 16 Aufgaben des Kreissporttag

(1) Der Beschlussfassung des Kreissporttages obliegt:

- a) die Beratung und der Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
- b) die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse des Präsidiums und der Kassenprüfer des KSB WB,
- d) die Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums des KSB WB,
- e) die Wahl des Präsidiums des KSB WB in der festgelegten Zusammensetzung, mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend; sie werden von dem Kreisjugendtag der Sportjugend gewählt,
- f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des KSB WB.

(2) In den Jahren, in denen der Kreissporttag stattfindet, übernimmt er die Aufgaben des Hauptausschusses.

§ 17 Außerordentlicher Kreissporttag

(1) Ein außerordentlicher Kreissporttag findet unter folgenden Maßgaben statt:

- a) wenn es das Interesse der Mitglieder des KSB WB erfordert,

b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, welche einen außerordentlichen Kreissporttag rechtfertigen, beantragt wird.

(2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Kreissporttages richtet sich grundsätzlich nach § 12 mit der Abweichungen, dass die zur Einberufung notwendige Frist bis auf zwei Wochen reduziert werden kann.

§ 18 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss obliegen nach der Satzung des KSB WB folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sportjugend,
- b) Beschlussfassung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Vorstandes und Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die vom Vorstand oder vom Präsidium im Einzelfall an den Hauptausschuss zur Entscheidung verwiesen wurden.

(2) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums des KSB WB (§ 19)
- b) jeweils einem Vorstandsmitglied von jedem ordentlichen und jedem außerordentlichen Mitglied des KSB WB,
- c) einem Vorstandsmitglied der Sportjugend Wittenberg,
- d) jeweils einen Vertretungsberechtigten der fördernden Mitglieder mit nur beratender Stimme,
- e) den Ehrenmitgliedern mit nur beratender Stimme.

(3) Der Hauptausschuss tagt jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Soweit im Geschäftsjahr ein ordentlicher Kreissporttag stattfindet, muss keine Hauptausschusssitzung stattfinden.

(4) Der Hauptausschuss wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen mit vorläufiger Tagesordnung und schriftlicher Einladung per Post oder per E-Mail, an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse der Hauptausschussmitglieder einberufen.

(5) Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Soweit Form und Frist zur Einladung der Hauptausschusssitzung eingehalten sind, ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Leitung des Hauptausschusses erfolgt durch einen Versammlungsleiter, der durch das Präsidium bestimmt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn festzustellen, ob der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

(7) Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 12.

(8) Die Beschlüsse und die Ausführungen des Hauptausschusses sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des KSB WB zu unterzeichnen. Eine Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreissporttages erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Hauptausschuss auf der Homepage des KSB WB.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident,
- 1. Vizepräsident Finanzen und Personal
- 2. Vizepräsident für Grundsatzfragen und Sportentwicklung
- Verantwortlicher für Breitensport & Sportrecht
- Verantwortlichen für Öffentlichkeit und Marketing
- Verantwortlichen für Bildung
- Verantwortlichen für Gesundheits-, Reha- und Seniorensport
- Verantwortlichen für Ehrung und Sportabzeichen
- Vorsitzender der Sportjugend,
- Geschäftsführer (mit beratender Stimme),
- dem/den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des Präsidiums (mit beratender Stimme).

(2) Das Präsidium des KSB WB wird in seiner Zusammensetzung vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Nicht gewählt werden der/die Vorsitzende der Sportjugend, die Ehrenpräsidenten und der/die hauptamtlichen Geschäftsführer/ -in.

(4) Der KSB WB wird im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten, deren beiden Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer vertreten. Dabei sind jeweils zwei der Genannten jeweils gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen haben im Innenverhältnis Vertretungsvorrang.

(5) Das Präsidium führt den KSB WB und erfüllt seine Aufgaben entsprechend den Festlegungen der Satzung und Ordnungen sowie den Festlegungen und Beschlüssen des Landessporttages und der LSB-Hauptausschüsse sowie des Kreissporttages und der KSB-Hauptausschüsse. Das Präsidium ist berechtigt, arbeits- und steuerrechtliche Entscheidungen zu treffen. Das Präsidium des KSB WB beruft den Geschäftsführer des KSB. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese trägt keinen Satzungscharakter. Die Präsidiumsmitglieder (außer dem Vorsitzenden der Sportjugend und dem Geschäftsführer) werden einzeln gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Kreisjugendtag der Sportjugend Wittenberg direkt gewählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst bis zum nächsten Hauptausschuss. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung.

(8) Im Falle des Vertrauensverlustes gegenüber einem Präsidiumsmitglied ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines anderen Präsidiumsmitgliedes dieses durch Beschluss von seinen Aufgaben vorübergehend zu entbinden. In einer zeitnahen Einberufung des Kreissporttages hat dieser endgültig über eine Abberufung des Präsidiumsmitgliedes zu beschließen. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist vor der jeweiligen Beschlussfassung durch die Beschlussorgane anzuhören.

§ 20 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSB WB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von den Kreissporttagen und den Hauptausschusssitzungen gefassten Beschlüsse. Es koordiniert die Arbeit der Organe des KSB.

(2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen gem. § 11 und § 12 übertragen sind. Das Präsidium des KSB WB führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Das Präsidium legt dem Kreissporttag bzw. den Hauptausschusssitzungen den Haushaltsplan sowie dessen Abrechnung vor und berichtet über seine Tätigkeit.

(4) Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Fragen zusätzliche Ausschüsse berufen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung regeln.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums finden in regelmäßigen vom Präsidium festgelegten Abständen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(7) Den Mitgliedern des Präsidiums kann ein angemessener Auslagenersatz gewährt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage des KSB gestattet.

(8) Das Präsidium gibt sich eine interne Geschäftsordnung und eine den jeweiligen Kompetenzen entsprechende Geschäftsverteilung. Die interne Geschäftsordnung des Präsidiums trägt keinen Satzungscharakter.

(9) Wer ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des KSB WB ausübt, kann hierfür durch entsprechende Beschlüsse des Hauptausschusses/Kreissporttages eine angemessene

pauschale Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit es die wirtschaftliche Lage des KSB gestattet.

§ 21 Geschäftsführendes Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei weiteren Präsidiumsmitglieder sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme. Das Präsidium bestimmt zeitnah in seiner ersten Sitzung nach dem Kreissporttag die Zusammensetzung seines geschäftsführenden Präsidiums.

(2) Es tritt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für das Präsidium sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Präsidiumssitzungen zuständig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22 Ordnungen

(1) Das Präsidium ist ermächtigt Ordnungen zu beschließen. Hier gelten die § 19 und § 20.

(2) Ordnungen mit Außenwirkung bedürfen der Genehmigung durch den Kreissporttag oder den Hauptausschuss. Die Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von Ordnungen.

(3) Alle Ordnungen des KSB WB sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Die Sportjugend des KSB

(1) Die Sportjugend Wittenberg (SJ WB) ist die Jugendorganisation des KSB WB und wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Vereine im KSB WB gebildet. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle des KSB WB.

(2) Die SJ WB ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie arbeitet als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des KSB WB zu bestätigen ist.

(3) Sie wählt den Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder der SJ WB für eine Amtszeit von 4 Jahren.

(4) Weitere Einzelheiten über die Aufgaben und Zuständigkeiten der SJ WB regelt die die Jugendordnung.

§ 24 Kassenprüfung/-prüfer

- (1) Der Kreissporttag wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu vier Kassenprüfer, jedoch mindestens zwei, für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grunde, aus, so kann der Hauptausschuss eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfung bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, die keinem anderweitigen Organ oder Gremium des KSB WB angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des KSB WB, einschließlich der Jugendkasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet und haben insoweit die gesetzlich vorgeschriebene Buchhaltungsverpflichtung des KSB WB zu überprüfen.
- (5) Insbesondere haben die Kassenprüfer die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des KSB WB hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet u. a. auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (6) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.
- (7) Der Prüfungsbericht ist dem Kreissporttag bzw. zur Tagung des Hauptausschusses vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.
- (8) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer kann eine vom Präsidium des KSB WB erlassene Prüfungsordnung regeln.

§ 25 Geschäftsstelle

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB WB und die Durchführung des Geschäftsbetriebes ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Geschäftsstelle einzurichten und mit hauptamtlich Beschäftigten zu besetzen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle des KSB WB sowie die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des KSB WB werden durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen. Über die Anstellung, Vertragsgestaltung, Vertragsänderung und Aufhebung entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von seiner Anstellung Mitglied im Vorstand nach § 26 BGB und im Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, er kann dabei das Weisungsrecht durch allgemeine Anweisung für alle oder bestimmte Aufgabenkreise auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den KSB WB nach innen und außen.

(5) Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt

§ 26 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen und Wahlen

(1) Beschlüsse der Organe des KSB WB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Alle Abstimmungen können geheim, offen, einzeln oder im Block vorgenommen werden.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des KSB einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des KSB anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben und in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

(5) Kandidatenvorschläge für alle zu wählenden Ämter sind in der Geschäftsstelle des KSB schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag einzureichen.

(6) In der Wahlversammlung selbst können durch die Delegierten weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden, wenn die bisher vorgeschlagenen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit erlangt haben bzw. keine Kandidaten vorgeschlagen wurden. Die Delegierten können unter diesen Voraussetzungen neue Vorschläge unterbreiten und sich selbst bewerben.

(7) Wahlen sind grundsätzlich offen (mit Stimmkarten), einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des KSB festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt. Wahlhandlungen werden nur auf Beschluss geheim vorgenommen. Dazu bedarf es bei der Abstimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des KSB genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, müssen ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und die Annahme des Amtes im Falle der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen.

(9) Jeder Delegierte hat das Recht zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen und Einwände zu erheben.

(10) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

(11) Von der Mitgliederversammlung ist in Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.

(12) Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die

meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.

(13) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

(14) Über den Verlauf des Kreissporttages und der Hauptausschusssitzungen einschließlich aller Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern des KSB innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen zugänglich zu machen ist.

§ 27 Ehrungen

(1) Verdienstvolle Vereine und Angehörige der Mitgliedsvereine sowie hervorragende Förderer des Sports können geehrt werden.

(2) Das Vorschlagsverfahren und die Durchführung der Ehrungen regelt die Ehrenordnung des KSB WB.

(3) Satzungsregelungen zu den Ehrungen und zu den Ehrenmitgliedern stellen keine Sonderrechtspositionen nach § 35 BGB dar. Die einschlägigen Satzungsregelungen können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch den Kreissporttag geändert oder aufgehoben werden.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des KSB WB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.

(2) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Diese Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(3) Die Auflösung des KSB WB kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(4) Bei Auflösung des KSB WB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an die Landkreisverwaltung Wittenberg die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

(5) Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums als Liquidatoren des KSB WB bestellt.

§ 29 Hinweis und Gültigkeit der Satzung

(1) Um die Lesbarkeit der Satzung des KSB WB zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche

Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird ausschließlich und explizit die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsunabhängig verstanden.

(2) Diese Satzung wurde durch den außerordentlichen Kreissporttag am November 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

ENTWURF